

steuern + recht aktuell



Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Ausgabe 38, 24. September 2026

Inhalt

BMF: Ansatz und Bewertung von Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz nach § 6a EStG	2
Neue Regeln für den elektronischen Handel und den Zoll	4
Aktuelle Rechtsprechung	6
Rechtsprechung im Blog	9
Übertragung stiller Reserven aus Rücklage nach § 6b Abs. 3 EStG auf Wirtschaftsgüter einer KGaA	9
Zinslaufbeginn bei unionsrechtswidrig verzögerter Freistellung	11
Business Meldungen	13
Service	15
Terminplaner	15
Veranstaltungen	15
Noch Fragen?	15
Redaktion	15
Datenschutz	16

Neues aus Gesetzgebung und Finanzverwaltung

BMF: Ansatz und Bewertung von Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz nach § 6a EStG

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 17. September ein Schreiben zu Ansatz und Bewertung von Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz nach § 6a Einkommensteuergesetz (EStG) für Versorgungszusagen, die von künftigen Ereignissen wie der Wertentwicklung zugrunde liegender Wertpapiere abhängen, veröffentlicht.

Hintergrund

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Beschluss vom 4. September 2024 (siehe unseren [**Blogbeitrag**](#)) entschieden, dass Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG auch für Pensionszusagen zu bilden sind, die einen rechtsverbindlichen Anspruch auf Versorgungsleistungen bei Eintritt des Versorgungsfalles unter der aufschiebenden Bedingung einräumen, dass sich die Höhe der zugesagten Leistung danach richtet, welchen Wert eine in Fondsanteile investierende Rückdeckungslebensversicherung beim Eintritt des Versorgungsfalles hat. Der Teilwert einer Pensionsverpflichtung richte sich auch bei beitragsorientierten Leistungszusagen ohne garantierte Mindestleistung nach § 6a Absatz 3 EStG.

Inhalt des Schreibens

Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die Grundsätze des BFH-Beschlusses über den entschiedenen Einzelfall hinaus in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

1. Berücksichtigung von Pensionsleistungen, die von künftigen ungewissen Ereignissen abhängen

Soweit künftige Pensionsleistungen von künftigen Ereignissen wie der Wertentwicklung zugrunde liegender Wertpapiere zu einem festgelegten Zeitpunkt (z. B. Eintritt des Versorgungsfalles) abhängen, sind unter



Berücksichtigung des Stichtagsprinzips nach § 6a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Satz 2 zweiter Halbsatz EStG die zum Bilanzstichtag bestehenden Wertverhältnisse (z. B. der Kurswert von Wertpapieren), mindestens jedoch eine eventuell zugesagte Mindestleistung der Bewertung der Pensionsrückstellung nach § 6a EStG zugrunde zu legen.

2. **Bewertung von Entgeltumwandlungen**

Der Mindestbarwertvergleich gemäß § 6a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Satz 1 zweite Alternative EStG kommt nur für Entgeltumwandlungen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz – BetrAVG) in Betracht, bei denen sowohl der Berechtigte in den Anwendungsbereich des Betriebsrentengesetzes fällt, als auch sachlich betriebliche Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz vorliegt.

3. **Aufhebung des BMF-Schreibens vom 17. Dezember 2002 (BStBl I S. 1397)**

Das der o. g. Entscheidung des BFH entgegenstehende BMF-Schreiben vom 17. Dezember 2002 (BStBl I S. 1397), wonach Pensionsrückstellungen nur insoweit gebildet werden können, als der Versorgungsanspruch auf eine garantierte Mindestleistung entfällt, wird aufgehoben.

Hinsichtlich der im o. g. Schreiben vom 17. Dezember 2002 unter Punkt 2 enthaltenen Aussagen zur getrennten Bilanzierung von Wertpapieren und Pensionsverpflichtungen verweise ich auf die Einkommensteuer-Richtlinie R 6a Absatz 23 EStR und die entsprechenden Hinweise H 6a Absatz 23 EStH.

4. **Nachholverbot gemäß § 6a Absatz 4 Satz 1 EStG**

Bei einer erstmaligen Anwendung dieses Schreibens in einem vor dem 1. Januar 2028 endenden Wirtschaftsjahr ist es nicht zu beanstanden, wenn das sogenannte Nachholverbot gemäß § 6a Absatz 4 Satz 1 EStG nicht beachtet wird.

Fundstelle

BMF, **Schreiben** vom 17. September 2026, IV C 6 - S 2176/00030/001/054.

Eine englische Zusammenfassung dieses Schreibens finden Sie **hier**.



Neue Regeln für den elektronischen Handel und den Zoll

Das Europäische Parlament (EP) hat am 16.9.2026 eine umfassende Reform des EU-Zollkodex beschlossen. Damit werden strengere Regeln für den elektronischen Handel eingeführt und eine neue Zollbehörde in Lille eingerichtet.

Die beschlossenen Regelungen sehen **folgende Maßnahmen** vor:

Bearbeitungsgebühr für Waren, die direkt aus Nicht-EU-Ländern bestellt werden

Es wird eine Bearbeitungsgebühr für jeden Artikel eingeführt, der in Online-Shops außerhalb der EU gekauft und direkt an EU-Verbraucher versandt wird. Damit sollen die stetig steigenden Kosten für die Abwicklung der vielen Einzelpakete gedeckt werden.

Vereinfachung der Abläufe und der IT-Umgebung

Import-Export-Unternehmen, die sich an die Regeln halten und transparent mit den Zollbehörden zusammenarbeiten, sollen von einem vereinfachten „Vertrauens- und Kontrollsystem“ profitieren können.

E-Commerce-Plattformen als verantwortungsvolle Importeure

Verkäufer und Plattformen, die den Fernabsatz von Waren aus Nicht-EU-Ländern direkt an EU-Kunden ermöglichen, werden als Importeure behandelt. Sie sind damit verpflichtet, den Zollbehörden alle erforderlichen Daten bereitzustellen, anfallende Gebühren zu entrichten oder zu garantieren und sicherzustellen, dass die nach Europa versandten Waren den EU-Vorschriften entsprechen.

Neue EU-Zollbehörde

Die Reform sieht außerdem die Einrichtung der EUCA in Lille, Frankreich, vor. Die Behörde soll umgehend ihre volle Funktionsfähigkeit aufnehmen. Ihre Hauptaufgaben werden die Koordinierung der künftigen Zollzusammenarbeit, das Risikomanagement und die Verwaltung des Datenportals sein.



EU-Datenhub

Die Reform schafft ein neues europaweites IT-System für den Zoll, den sogenannten EU Data Hub, der von der neu gegründeten EU-Zollbehörde (EUCA) verwaltet wird. Er wird ab 2031 optional nutzbar sein und ab 2034 verpflichtend.

Mehr hierzu in der Pressemitteilung des Europäischen Parlaments vom 16. September 2026 (**The European Parliament adopts new e-commerce and customs rules**).



Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 24. September 2026

Steuerliche Behandlung der Zahlung eines sog. Markterschließungszuschusses an eine ausländische Gesellschaft

**Urteil vom 20. Mai 2026,
IV R 37/23**

Zum Urteil.

Die Zahlung eines sogenannten Markterschließungszuschusses an eine ausländische (gegebenenfalls) "nahestehende" Gesellschaft kann dem Fremdvergleich standhalten und betrieblich veranlasst im Sinne des § 4 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sein, wenn damit höhere Lizenzeinnahmen erzielt werden sollen. Eine Entnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 EStG scheidet dann aus.

Für den Fremdvergleich im Rahmen der Abgrenzung zwischen einer Entnahme und betrieblich veranlassten Aufwendungen (§ 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 EStG) sowie im Rahmen des § 1 Abs. 1 des Außensteuergesetzes --AStG-- (vor Einfügung des § 1 Abs. 3 AStG i.d.F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14.08.2007, BGBl I 2007, 1912) gelten jedenfalls im Ausgangspunkt dieselben Grundsätze.

Bei den Aufwendungen für die Erschließung eines ausländischen Markts kann es sich um Anschaffungskosten eines geschäftswertähnlichen immateriellen Wirtschaftsguts handeln.

Ein entgeltlicher Erwerb im Sinne des § 5 Abs. 2 EStG liegt auch dann vor, wenn das Wirtschaftsgut durch das Erwerbsgeschäft erstmals begründet (eingeräumt) wird (Bestätigung der Rechtsprechung).



Zur Vermittlungsleistung in Abgrenzung zum Eigengeschäft

Urteil vom 21. Mai 2026,
V R 17/24
Zum Urteil.

Der Vermittler einer Fahrzeugvermietung tätigt --abweichend vom Rechtsverhältnis, das den Leistenden bestimmt-- jedenfalls dann kein verdecktes Eigengeschäft, wenn er das zu vermietende Fahrzeug nicht selbst angemietet hat.

Reisekostenrechtliche Betriebsstätte eines Selbständigen

Urteil vom 23. Juni 2026,
VIII R 13/24
Zum Urteil.

Eine Betriebsstätte im Sinne von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) setzt auch nach Inkrafttreten des neuen Reisekostenrechts für Arbeitnehmer eine ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung voraus, die der Steuerpflichtige nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit, das heißt fortdauernd und immer wieder zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit aufsucht; dies erfordert, den ortsgebundenen Mittelpunkt der dauerhaft angelegten Tätigkeit zu bestimmen.

Das Lotsrevier eines Seelotsen ist keine großräumige Betriebsstätte im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Satz 1 EStG (Änderung der Rechtsprechung).

Doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten eines Selbständigen

Urteil vom 19. Mai 2026,
VIII R 15/24
Zum Urteil.

Eine doppelte Haushaltsführung eines Selbständigen liegt nur vor, wenn dieser außerhalb des Ortes, an dem er seine Tätigkeit schwerpunktmäßig erbringt, einen eigenen Hausstand unterhält und auch am Ort, an dem er seine Tätigkeit schwerpunktmäßig erbringt, wohnt. Der Schwerpunkt der gesamten betrieblichen Tätigkeit eines Selbständigen liegt jedenfalls an dem Ort, an dem er seine einzige Betriebsstätte im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes hat.



Familienheimfahrten eines Selbständigen sind die Wege zwischen dem Ort, an dem er seine Tätigkeit schwerpunktmäßig erbringt und auch wohnt, zum Ort des eigenen Hausstands und zurück.

Ermittlung der gemeinen Werte der übertragenden Körperschaft bei Verschmelzung

Urteil vom 23. April

2026, X R 34/21

Zum Urteil.

Werden bei einer Verschmelzung auf eine andere Körperschaft in der steuerlichen Schlussbilanz nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Umwandlungssteuergesetzes 2006 die übergehenden Wirtschaftsgüter mit dem gemeinen Wert angesetzt, so ist auch ein selbst geschaffener Geschäfts- oder Firmenwert anzusetzen. Dieser kann allerdings nicht negativ sein.

Es sind jedoch alle Wirtschaftsgüter anzusetzen, für die im allgemeinen Bilanzsteuerrecht Ansatzverbote, insbesondere Passivierungsverbote, gelten. Dazu gehören Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten sowie Drohverlustrückstellungen. Reine Aufwandsrückstellungen sind nicht zu bilden.



Rechtsprechung im Blog

Übertragung stiller Reserven aus Rücklage nach § 6b Abs. 3 EStG auf Wirtschaftsgüter einer KGaA

Stille Reserven aus einer bei einer Mitunternehmerschaft gebildeten Rücklage nach § 6b Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes können auch auf Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern einer KGaA übertragen werden, an der die Mitunternehmer als persönlich haftende Gesellschafter beteiligt sind. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Sachverhalt

Die Kläger bildeten im Rahmen der Veräußerung ihrer Kommanditanteile an einer GmbH & Co. KG den Veräußerungsgewinn mindernde Reinvestitionsrücklagen nach § 6b Abs. 3 EStG. Diese übertrugen sie auf Reinvestitionswirtschaftsgüter einer KGaA, an der sie (auch) als Komplementäre mit einer Haftungseinlage beteiligt waren. Die Haftungseinlagen überstiegen betragsmäßig die Höhe der übertragenen Reinvestitionsrücklagen.

Das Finanzamt ließ die erfolgsneutrale Übertragung nicht zu und erhöhte den Veräußerungsgewinn der Kläger entsprechend. Zur Begründung führte es an, dass die KGaA und nicht die Kläger Eigentümerin der Reinvestitionswirtschaftsgüter sei, was eine Übertragung der Rücklage ausschließe.

Die Klage vor dem Finanzgericht Köln hatte Erfolg (siehe unseren [**Blogbeitrag**](#)).

Entscheidung des BFH

Der BFH hat der Revision stattgegeben, die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben und zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Zu Recht ist das Finanzgericht davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für



die Bildung der Rücklagen nach § 6b Abs. 3 EStG gegeben waren und die Rücklagen auch wirksam gebildet wurden.

Entgegen der Auffassung des Finanzamts waren sie im Streitjahr insbesondere nicht mit der Begründung gewinnwirksam aufzulösen, dass sie nach dem Ausscheiden der Kläger aus der Z-KG im Rahmen von deren Einkommensteuerveranlagungen hätten fortgeführt werden müssen. Dies ergibt sich schon daraus, dass eine entsprechende Verlagerung in die Einkommensteuerveranlagungen der Kläger gewinnneutral hätte erfolgen müssen und nicht zu einer gewinnwirksamen Auflösung der Rücklagen bei der Z-KG geführt hätte. Unabhängig davon werden den ausgeschiedenen Mitunternehmer betreffende Umstände im Jahr seines Ausscheidens noch im Rahmen der Gewinnfeststellung der Mitunternehmerschaft und nicht im Rahmen seiner Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung erfasst.

Zu Recht ist das FG ferner (zum Teil stillschweigend) davon ausgegangen, dass die Entscheidung des Streitfalls, soweit es um die Rechtmäßigkeit der Feststellung der Veräußerungsgewinne geht, davon abhängt, ob eine gewinnneutrale Übertragung von stillen Reserven aus einer bei einer Mitunternehmerschaft gebildeten Rücklage nach § 6b EStG auch auf Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern einer KGaA, an der die Mitunternehmer als pHG beteiligt sind, möglich ist.

Stille Reserven aus einer bei einer Mitunternehmerschaft gebildeten Rücklage nach § 6b Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes können auch auf Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern einer KGaA übertragen werden, an der die Mitunternehmer als persönlich haftende Gesellschafter beteiligt sind.

§ 6b EStG erlaubt wegen der (bis zum 31.12.1998 und ab dem 01.01.2002 wieder geltenden) gesellschafterbezo-genen Betrachtungsweise dieser Steuervergünstigung die Übertragung stiller Reserven aus einer nach § 6b Abs. 3 EStG gebildeten Rücklage nicht nur betriebsbezogen, sondern auch auf Anschaffungs-/Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern eines Einzel- oder Sonderbetriebsvermögens des Gesellschafters sowie in Höhe des auf den Gesellschafter entfallenden ideellen Anteils von Wirtschaftsgütern des Gesamthandsvermögens einer anderen Personengesellschaft, an der der Gesellschafter als Mitunternehmer beteiligt ist (ständige Rechtsprechung, vgl. z.B. BFH-Urteil vom 12.12.2024 - IV R 24/22, BStBl II 2025, 188, Rz 33; siehe unseren **Blogbeitrag**).



Zu Recht ist das FG davon ausgegangen, dass diese Grundsätze auch für die Übertragung stiller Reserven auf Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern einer KGaA gelten, an der die Mitunternehmer als pHG beteiligt sind.

Dass es sich bei einer KGaA um eine Kapitalgesellschaft handelt, die nicht über Gesamthandsvermögen verfügt, steht der Übertragung stiller Reserven auf Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern der KGaA nicht entgegen.

Das angefochtene Urteil ist jedoch aufzuheben, weil die bisherigen Feststellungen des FG nicht ausreichen, um seine Entscheidung zu rechtfertigen. Es fehlen Feststellungen dazu, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang im reinvestierenden Betrieb tatsächlich stille Reserven von dort angeschafften Wirtschaftsgütern abgezogen wurden.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 21. Mai 2026 (**IV R 21/23**), veröffentlicht am 17. September 2026.

Eine englische Zusammenfassung dieses Urteils finden Sie **hier**.

Zinslaufbeginn bei unionsrechtswidrig verzögerter Freistellung

Wird eine Freistellungsbescheinigung trotz rechtzeitiger Antragstellung wegen einer unionsrechtswidrigen Missbrauchsprüfung nach § 50d Abs. 3 EStG (2012) nicht vor der Ausschüttung erteilt, beginnt der unionsrechtliche Anspruch auf Erstattungszinsen bereits mit dem Tag des Steuereinbehalts. Das Finanzgericht Köln stellt in einem aktuellen Urteil die verzögerte Erteilung einer Freistellungsbescheinigung insoweit dem vom BFH entschiedenen Fall des unionsrechtswidrigen Widerrufs sowie der Versagung einer Freistellungsbescheinigung gleich.

Einleitung

Die Klägerin begehrt die Verzinsung einer zu Unrecht einbehaltenen Kapitalertragsteuer wegen unionsrechtswidriger Prüfungsvoraussetzungen nach § 50d Abs. 3 EStG (2012). Das Finanzgericht bejaht den Anspruch auf Verzinsung für den



Zeitraum vom Steuereinbehalt bis zur Steuererstattung und stützt sich dabei auf höchstrichterliche Rechtsprechung sowie die Grundsätze des Unionsrechts.

Sachverhalt

Im Jahr 2016 war die Klägerin, eine niederländische Gesellschaft (B.V.), Muttergesellschaft einer inländischen GmbH und beantragte am 16.8.2016 eine Freistellungsbescheinigung gemäß § 50d Abs. 2 EStG a.F. Der Antrag wurde vollständig und mehr als drei Monate vor der Gewinnausschüttung vom 21.12.2016 gestellt.

Trotz der vollständigen Nachweise wurde die Freistellungsbescheinigung aufgrund der unionsrechtswidrigen Missbrauchsprüfung des § 50d Abs. 3 EStG (2012) nicht vor der Ausschüttung erteilt. Daher behielt die Tochtergesellschaft am 23.12.2016 Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag ein.

Nach einer EuGH-Rechtsprechung, die die Unionsrechtswidrigkeit des § 50d Abs. 3 EStG feststellte (Urteile vom 20.12.2017, C-504/16 und C-613/16), beantragte die Klägerin am 13.9.2018 die Steuererstattung, die am 13.11.2020 ausgezahlt wurde. Bezüglich der Verzinsung ab dem Tag des Steuereinhalts (23.12.2016) bis zum Antrag (13.9.2018) kam es später zum Rechtsstreit.

Rechtliche Würdigung

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) akzeptierte eine Verzinsung nur ab drei Monaten nach dem Erstattungsantrag (14.12.2018), nicht jedoch ab dem Steuereinbehalt.

Die Klägerin berief sich auf EuGH-Urteile (Irimie, C-565/11; Zuckerfabrik Jülich, C-234/10) und BFH-Rechtsprechung (22.9.2015 – VII R 32/14), wonach die Verzinsung auch bei unionsrechtswidriger Steuererhebung ab dem Einbehalt zusteht. Das BZSt argumentierte, ein Zinslauf setze einen rechtswidrigen Widerruf voraus, nicht nur eine versagte oder verzögerte Freistellungsbescheinigung. Zudem begründeten frühere Verfahrenshandlungen Zweifel an der Berechtigung zum Entlassungsanspruch.

Richterliche Entscheidung

Das Finanzgericht entschied, dass der Anspruch auf Verzinsung unmittelbar aus dem Unionsrecht folgt, wenn eine Steuer rechtsgrundlos und unter Verstoß gegen



Unionsrecht erhoben wird. Insbesondere ist der Steuereinbehalt durch die unionsrechtswidrige Prüfung des § 50d Abs. 3 EStG zustande gekommen.

Das Gericht verwarf die Argumentation des BZSt bezüglich eines Anfangsverdachts, da keine konkreten Hinweise auf Missbrauch vorlagen. Frühere Anträge und pauschale Prüfungen begründeten keinen Verdacht.

Der Zinslauf beginnt mit dem Steuereinbehalt am 23.12.2016 und endet mit der Auszahlung der Steuererstattung am 13.11.2020. Der Zinssatz beträgt 6 % p.a. (gemäß § 238 AO) und wird taggenau berechnet.

Das Finanzgericht führt dabei aus, dass es keinen Unterschied macht, ob eine Bescheinigung verweigert, widerrufen oder gar nicht erteilt wurde. Ein möglicher Vertrauensschutz greift im Fall unionsrechtswidriger Handlungen nicht zugunsten der Finanzbehörde.

Hinweis

Ob ab dem 1.1.2019 wegen der Anwendbarkeit von § 233a Abs. 1a AO auf Erstattungszinsen von einem geringeren Zinssatz i. H. v. 0,15 % pro Monat auszugehen ist, musste das Gericht nicht entscheiden, weil der streitgegenständliche Verzinsungszeitraum vom 23.12.2016 bis zum 13.12.2018 reichte und somit vor dem 1.1.2019 lag. Dem Sachverhalt ist jedoch zu entnehmen, dass das BZSt dem Begehren für den Verzinsungszeitraum vom 14.12.2018 bis zum 13.11.2020 mit einem Zinsbescheid abgeholfen hatte, wobei es zunächst einen Zinssatz von 6 % p.a. und ab dem 1.1.2019 von 1,8 % p.a. zugrunde legte (Rn. 22).

Fundstelle

Finanzgericht Köln, Urteil vom 26. März 2026 (6 K 33/22); die Revision ist beim BFH unter dem Az.: VIII R 8/26 anhängig.

Business Meldungen

Mehr dazu

[Den Beitrag finden Sie hier.](#)

Ein Wendepunkt in der deutschen Kryptobesteuerung

Ein neuer Entwurf zur Besteuerung von Kryptowerten könnte die bisherige Systematik in Deutschland grundlegend verändern.



Der entscheidende Punkt: Bestimmte Kryptowerte sollen künftig nicht mehr nach den Regeln für private Veräußerungsgeschäfte besteuert werden, sondern als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG.

Mehr dazu

[Den Beitrag finden Sie hier.](#)

Neue Entscheidung des OLG Düsseldorf zu Anforderungen an produktspezifische Ausschreibungen bei IT-Beschaffungen

Mit Beschluss vom 2. September 2026 (VII-Verg 38/25) hat das OLG Düsseldorf erneut zu den Anforderungen an die Begründung von Produktvorgaben in öffentlichen Ausschreibungen entschieden. Die Entscheidung macht deutlich, dass Auftraggeber bei produktspezifischen Ausschreibungen sehr konkret nachweisen müssen, warum sie nicht auf eine produktneutrale Ausschreibung zurückgreifen können.



Service



Terminplaner

Webinar – Transfer Pricing Insights

07. Oktober 2026

Wir freuen uns auf Sie!

[Zum Seminar](#)



Veranstaltungen

PwC Veranstaltungssuche

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

[Veranstaltungssuche](#)



Noch Fragen?

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

[E-Mail senden](#)

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com



Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Wenn Sie den PDF-Newsletter „steuern + recht aktuell“ bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: adresse@pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© September 2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de

